



Marktgemeinde Tamsweg  
Marktplatz 1  
5580 Tamsweg

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)  
20409-9/7421/166-2025

Datum  
04.09.2025

Bundesstraße 6, Wals-Siezenheim  
✉ Postfach 527 | 5010 Salzburg  
Fax +43 662 8042-3395  
grundverkehr@salzburg.gv.at  
Simon Pöschl, MSc  
Telefon +43 662 8042-3428

Betreff

Kaufvertrag vom 08.07.2025, Veräußerer: Josef Santner; Einbietermöglichkeit für Landwirte oder Forstwirte gemäß den Bestimmungen des S.GVG 2023; KORRIGIERTE Kundmachung (Anpassung an Gesetzesnovelle S.GVG 2023)

Verfahren: 01-5777-2025

## KUNDMACHUNG

gemäß § 32 Abs 1 Salzburger Grundverkehrsgesetz 2023 - S.GVG 2023, LGBl 95/2022 idgF

Die Grundverkehrskommission gibt gemäß § 32 Abs 1 S.GVG 2023 bekannt, dass beim nachstehend bezeichneten Rechtsgeschäft ein Eintrittsrecht für **Landwirte** iSd § 4 Abs 1 S.GVG 2023 und **Forstwirte** iSd § 4 Abs 2 S.GVG 2023 besteht, da es sich um ein rein forstwirtschaftliches Grundstück handelt:

**RECHTSGESCHÄFT:** Kaufvertrag vom 08.07.2025

**VERÄUSSERER:** Josef Santner, Litzelsdorf 77, 5580 Tamsweg  
**vertreten durch:** Mag. Silvia Prasser, Öffentliche Notarin in  
5580 Tamsweg, Marktplatz 11

**GEGENSTAND:** Grundstück 1238/115, Katastralgemeinde 58015 Mörtelsdorf  
(Gesamtfläche: 6.355 m<sup>2</sup>)

**GEGENLEISTUNG:** € 6.000,-- (1,06 €/m<sup>2</sup>)

**FRIST:** Angebote sind bis spätestens **14.10.2025** der Rechtsvertreterin des Veräußerers und **zusätzlich der Grundverkehrskommission** in annahmefähiger Form zur Kenntnis zu übermitteln.

Ein Angebot in annahmefähiger Form besteht aus:

- **Schriftliches Angebot an den Veräußerer/dessen Rechtsvertreter** samt
  - Erklärung der Bereitschaft zum Erwerb rechtsgeschäftsgegenständlichen Rechts zu den gleichen Bedingungen wie in dem kundgemachten Rechtsgeschäft.
  - Nachweis der Fähigkeit zur Erbringung der vereinbarten Gegenleistung (z.B. Bankgarantie)
  - Darstellung der Umstände, auf denen die Berechtigung zur Abgabe eines Angebots beruht (Nachweis der Landwirtschaftseigenschaft gem. § 4 Abs 1 oder der Forstwirtschaftseigenschaft gem. § 4 Abs 2 S.GVG 2023)
- Das Angebot ist auch der Grundverkehrskommission zur Kenntnis zu übermitteln. Das Schreiben an die Grundverkehrskommission hat zudem einen **Nachweis der Abgabe** an die rechtsübertragende oder -einräumende Person und des **Abgabedatums** zu enthalten.

In die Unterlagen über das Rechtsgeschäft kann jedermann im Referat 4/09 - Grundverkehr, Jagd und Fischerei - des Amtes der Salzburger Landesregierung als Geschäftsstelle der Grundverkehrskommission, Bundesstraße 6, 5071 Wals-Siezenheim, 2. OG, unter vorheriger Terminvereinbarung während der Geschäftszeiten: Montag bis Donnerstag von 08:30 bis 12:00 Uhr sowie von 13:30 bis 16:00 Uhr und Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr, Einsicht nehmen.

Ist ein **Landwirt** iSd § 4 Abs 1 S.GVG 2023 ODER ein **Forstwirt** iSd § 4 Abs 2 S.GVG 2023 bereit und im Stande, das Recht zu den **gleichen Bedingungen** wie im kundgemachten Rechtsgeschäft und nach Maßgabe des § 32 S.GVG 2023 zu erwerben, so ist diese Bereitschaft (als Angebot) in annahmefähiger Form, dem Veräußerer, Vermieter, Verpächter udgl gegenüber, bzw im Falle der Bekanntgabe eines Vertreters diesem gegenüber, zu erklären und der Grundverkehrskommission zur Kenntnis zu bringen.

Sind im vorliegenden Rechtsgeschäft enthaltene Nebenbedingungen nur vom Rechtserwerber persönlich oder in wirtschaftlicher Weise zu erbringen, so ist die Bereitschaft, zu den gleichen Bedingungen das Recht zu erwerben, auch dann als gegeben anzusehen, wenn diese Nebenbedingungen im Angebot bezeichnet sind, dafür die Leistung eines angemessenen Geldausgleiches angeboten wird und dessen Annahme für den Veräußerer, Verpächter udgl zumutbar ist.

Einem Angebot, auf Grund dessen die Zustimmung zu dem kundgemachten Rechtsgeschäft versagt worden ist, kommt bis zum Ablauf einer **einmonatigen Frist ab Eintritt der Rechtskraft der Versagung** gegenüber allen Parteien gemäß § 48 Abs 3 **verbindliche Wirkung** zu. Mit rechtskräftiger Erteilung der Zustimmung zu dem kundgemachten Rechtsgeschäft wird das Angebot gegenstandslos.

Die Zurückziehung eines Angebots ist nur wirksam, wenn sie der zuständigen Grundverkehrsbehörde oder dem Landesverwaltungsgericht vor der Beschlussfassung über die Erteilung oder Versagung der grundverkehrsbehördlichen Zustimmung zugekommen ist.

Für den Grundverkehrsbeauftragten  
als Vorsitzenden der Grundverkehrskommission:  
Ing.Mag. Elias Wienzl

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter  
[www.salzburg.gv.at/amtssignatur](http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur)

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Tamsweg, Marktplatz 1, 5580 Tamsweg, mit dem Ersuchen, diese Kundmachung an der Gemeindeamtstafel vier Wochen hindurch anzuschlagen und den Vollzug dieses Anschlagens der Grundverkehrskommission bekanntzugeben, E-Mail
2. Kammer für Land und Forstwirtschaft, Frau Mag. Angela Dengg, Schwarzstraße 19, 5024 Salzburg, zur Kenntnis, E-Mail
3. Ing. Christian Fletschberger, Kammer für Land- und Forstwirtschaft, Schwarzstraße 19, 5020 Salzburg, als beisitzendes Kommissionsmitglied und Vertreter der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg; zur Kenntnis, E-Mail
4. Obmann Johann Schitter, Tonibauer, Amtsgasse 8, 5580 Tamsweg, als beisitzendes Kommissionsmitglied und Vertreter der Bezirksbauernkammer Tamsweg; zur Kenntnis, E-Mail
5. Mag. Silvia Prasser, Marktplatz 11, 5580 Tamsweg, als Vertreterin der Parteien des gegenseitlichen Rechtsgeschäftes, zur Kenntnis, E-Mail

Anschlag an der Amtstafel:

Angeschlagen am: 05.09.2025

Abgenommen am: 06.10.2025

Unterschrift/Siegel: \_\_\_\_\_